



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharzfertigung durch Optimierung des Produktionsablaufs der Bindemittelfertigung 214**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.03.2025

53.04-0075330-0002-A15-0328/24

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kunstharzfertigung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung des Produktionsablaufs der Bindemittelfertigung in Gebäude 214. In den Kammern 214 k, l und m in Gebäude 214 werden neue feste Rohrleitungsverbindungen von einem Mischer zu einem Reaktor für den optimierten Produktionsprozess errichtet. Weiterhin werden 14 Mischer und ein Reaktor in den Kammern 214 e, f, g und h in Gebäude 214 stillgelegt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass





gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

Kristine Jaenichen

BEISPIEL

